

SB: Ges. Dr. Kumin, Ges. Mag. Fülöp,
Ges. Mag. Toncic-Sorinj, LR Mag. Csörsz

GZ. BMiA-AT.8.15.02/0139-I.A/2011

Zu GZ. 13440.0060/4-L1.3/2011

vom 8. Juli 2011

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird („EU-Informationsgesetz“, „EU-InfoG“); Stellungnahme des BMiA**

Das BMiA nimmt zum oz. Initiativantrag wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Verweis auf Art. 23f Abs. 3 B-VG in § 1 Abs. 1 erscheint zu kurz gegriffen. Der Initiativantrag bezieht sich auf Verpflichtungen, die sich nicht allein aus Art. 23f Abs. 3 B-VG ergeben, der auf die Zuständigkeiten der nationalen Parlamente abstellt, die sich aus dem Primärrecht der EU ableiten lassen, sondern u.a. aus den Art. 23e, 23g, 23i, und 23h B-VG (vgl. die Auflistung in § 3 des Initiativantrags).

Zu § 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 1:

Diese Absätze gleichen Inhalts, jedoch nicht gleichen Wortlauts, stellen eine der Rechtssicherheit nicht dienliche Verdoppelung dar. Es wird daher vorgeschlagen, § 1 Abs. 2 zu streichen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Verweisung auf § 2 und § 3 jedenfalls zu vermeiden bzw. zu streichen wäre, auch wenn der § 1 Abs. 2 beibehalten werden sollte, siehe dazu Bemerkungen zu § 10.

Zu § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmungen verweisen, wie auch aus der Begründung hervorgeht, auf Verpflichtungen, die sich direkt aus dem B-VG ergeben. Da sich der Inhalt dieser Bestimmungen deckt, sollten § 2 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 2 gestrichen werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Auflistung in der Begründung der unter § 2 Abs. 5 fallenden Dokumente einen systematisch unzutreffenden Hinweis auf „von österreichischen Organen erstellte Dokumente“ enthält, die nicht in § 2, sondern in § 3 geregelt sind.

Zu § 2:

Die Verpflichtung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten in Abs. 1 bezieht sich entsprechend der Begründung nur auf Dokumente des Europäischen Rates oder Rates, die über die interne Ratsdatenbank dem BMiA zur Verfügung stehen. Sollte der Formulierung „im Wege des Europäischen Rates oder Rates“ eine weitere Bedeutung zukommen, dann würde dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten eine Verpflichtung auferlegt, die er unmöglich erfüllen könnte, weil ihm Dokumente, die nicht in der Ratsdatenbank aufscheinen und die nicht in seine Ressortzuständigkeit fallen, gar nicht zur Verfügung stehen. Sollte § 2 Abs. 5 nicht gestrichen werden, müsste die Bezugnahme lediglich auf die Abs. 2 – 4 beschränkt werden. Da der Bundesminister bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dieser Bestimmung an Regelungen der Europäischen Union gebunden ist, sollte unbedingt auch ein Hinweis auf diese in Abs. 1 vorgenommen werden („unverzüglich und unter Beachtung der Regelungen der Europäischen Union jene Dokumente“).

Für die Abs. 2 und 3 wird folgende Formulierung angeregt: „die vom Rat für die Übermittlung von nicht-klassifizierten Dokumenten eingerichtete Datenbank“ bzw. „die vom Rat für die Übermittlung von als „Restraint UE/EU Restricted“ eingestuften EU-Verschlussachen eingerichtete Datenbank“.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein genereller Zugang aller Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates zu EU-Verschlussachen unionsrechtlich im Licht des Beschlusses 2011/292/EU zu hinterfragen wäre. Erwägungsgrund 10 des Beschlusses verweist zwar auf die Verfahren der

Mitgliedstaaten zur Unterrichtung ihrer Parlamente, bildet jedoch keinen Ausnahmetatbestand, sondern bedeutet in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Unterrichtung der Parlamente unter Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben unberührt bleibt. Die Vorgaben des Beschlusses 2011/292/EU über die Behandlung und den Zugang zu EU-Verschlussachen (vgl. Art. 7, Sicherheitsüberprüfung) wären daher auch in diesem Kontext zu beachten.

Ausgehend von der Annahme, dass dem Parlament direkter Zugang zu den Ratsdatenbanken ermöglicht werden wird, ist die in § 2 Abs. 4 enthaltene Verpflichtung zur zusätzlichen Übermittlung zu hinterfragen. Eine Verdoppelung der Übermittlungspflicht erscheint auch aus Kostengründen problematisch. Diese zusätzliche Übermittlungspflicht sollte daher nur gelten, solange die Voraussetzungen für die Gewährung des Zugangs nach § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind („Bis zur Gewährleistung des Zugangs nach Abs. 2 und 3 übermittelt der/die Bundesminister/in für europäische und internationale Angelegenheiten dem Nationalrat und dem Bundesrat unverzüglich die nach Abs. 2 und 3 zur Verfügung stehenden Dokumente zwecks Aufnahme in die Datenbank gemäß § 10“).

Zu § 4:

Bestehende Informationspflichten eines Bundesministers, die über die sich aus § 2 Abs. 2 – 4 ergebenden Verpflichtungen hinausgehen, sollten nicht von der Verpflichtung zur Übermittlung der in § 4 Abs. 1 angeführten Metadaten erfasst werden. § 4 Abs. 1 sollte daher eingeschränkt nur auf § 2 Abs. 1-4 Anwendung finden, sofern nicht § 2 Abs. 5 wie angeregt gestrichen wird.

Verwiesen wird mit Blick auf § 4 Abs. 3 auch hier auf den Beschluss 2011/292/EU, aus dem sich eine Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ergibt, weshalb der zuständige Bundesminister fallweise durch das Unionsrecht sogar verpflichtet sein kann, auf die Informationssicherheitserfordernisse hinzuweisen.

Zu § 8:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip die Vorgaben des Art. 263 AEUV

(Nichtigkeitsklage), einschließlich der dort angeführten Fristen für die Einreichung der Klage, zu beachten sind (vgl. 26a Abs. 1 des Initiativantrags 1657/A XXIV. GP, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert wird).

Zu § 10:

Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der EU-Datenbank wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zu Dokumenten der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2001 S. 43, abschließend geregelt wird. In einem solchen Fall dürfen EU-Verordnungen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht näher determiniert werden, denn es besteht ein prinzipielles Verbot der Präzisierung und inhaltlichen Wiederholung von EU-Verordnungen durch verbindliches innerstaatliches Recht. In diesem Zusammenhang wird auf die Transparenzdatenbank des Rates hingewiesen, in der sämtliche öffentlich zugänglichen Dokumente des Rates von jedermann eingesehen werden können (Öffentliches Register des Rates, abrufbar unter <http://www.consilium.europa.eu/documents.aspx?lang=de>). § 2 bezieht sich nämlich gemäß der Begründung des Initiativantrags auf Dokumente des Rates oder des Europäischen Rates, die in der internen Dokumentendatenbank des Rates (sog. U32-Extranet) verfügbar sind und die vollständig in die EU-Datenbank der Parlamentsdirektion aufgenommen werden sollen, die jedoch auch der Öffentlichkeit nicht zugängliche Dokumente enthalten. Der Zugang zu den nicht öffentlich zugänglichen Dokumenten wäre entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beim Ratssekretariat zu beantragen.

Außerdem wird auf Art. 339 AEUV sowie insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates hingewiesen, wonach die Beratungen des Rates (dazu zählen alle Ratsgremien und Arbeitsgruppen) der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Als Mitglied des Rates ist der jeweilige Bundesminister an diese Geheimhaltungspflicht gebunden. Generell würden daher Berichte über Sitzungen des Europäischen Rates oder Rates bzw. der vorbereitenden Gremien, die nach § 3 Z 8 und 9 zu übermitteln sind (und unabhängig von der erforderlichen Behandlung

gemäß § 9 und der Gewährleistung der Informationssicherheit) dieser Geheimhaltungspflicht unterliegen, solange deren öffentliche Zurverfügungstellung den Entscheidungsfindungsprozess des Rates beeinträchtigen könnte. Diese Berichte dürfen daher nicht automatisch in den öffentlichen Teil der EU-Datenbank der Parlamentsdirektion aufgenommen werden.

Der Hinweis auf die Öffentlichkeit der EU-Datenbank kann sich somit aus europarechtlicher Sicht nur auf Dokumente beziehen, die nicht interne Dokumente des Rates oder sonstiger Organe sind bzw. die den nationalen Parlamenten von den Organen direkt zur Verfügung gestellt wurden. Inwieweit Amtsverschwiegenheitspflichten dem Zugang der Öffentlichkeit zu solchen Dokumenten entgegenstehen, die durch österreichische Behörden erstellt wurden, wäre im Licht der verfassungsrechtlichen Vorgaben ebenfalls zu prüfen.

Zur Sicherstellung der Unionsrechtskonformität dieser Bestimmung wird daher angeregt, folgende Ergänzung in Abs. 1 aufzunehmen: „und der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, anderer bundesgesetzlicher Vorschriften sowie der Regelungen der Europäischen Union den Zugang ...“.

Die Verpflichtung der Parlamentsdirektion zur Erteilung von Auskünften in Abs. 3 erweckt den Eindruck, dass die in der EU-Datenbank enthaltenen Dokumente unmittelbar von der Parlamentsdirektion zur Verfügung gestellt werden können. Wie festgehalten und wie auch aus der Begründung zum ggst. Initiativantrag hervorgeht, bestimmt sich der Zugang zu Dokumenten der Organe der EU nach der VO 1049/2001/EG bzw. zu österreichischen Dokumenten nach dem Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr. 287/1987 idgF). Die Verpflichtung der Parlamentsdirektion zur Erteilung von Auskünften in Abs. 3 kann sich daher nur auf die nach bundesgesetzlichen bzw. den Vorschriften der Europäischen Union öffentlich zugänglichen Dokumente beziehen. Die durch die Parlamentsdirektion erteilten Auskünfte können nur in der Weiterleitung an das jeweilige Organ der EU bzw. an das zuständige Ressort bestehen, sofern es sich nicht um öffentlich bereits zugängliche Dokumente oder dem Parlament von Organen der EU oder vom zuständigen Bundesminister zur Verfügung gestellte öffentliche Dokumente handelt. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext wird im Interesse der

Rechtssicherheit und der Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwands empfohlen.

Zu § 11 und 12:

Es wird auf die Vorgaben des Beschlusses 2011/292/EU verwiesen. Ein ausdrücklicher Hinweis auf diesen Rechtsakt zumindest in der Begründung wird empfohlen.

Zu § 13 Abs. 2:

Eine Bestimmung, die ein rückwirkendes Inkrafttreten vorsieht, widerspricht den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Diese Bestimmung wird daher abgelehnt.

Weiters wäre eine rückwirkende Übermittlung von Dokumenten praktisch nicht durchführbar, da jedes Dokument einzeln händisch aus dem Ratsserver ausgewählt werden müsste. Dies wäre ein nicht zumutbarer Verwaltungsaufwand, zudem wäre angesichts der Datenmenge mit technischen Problemen und erheblichen Verzögerungen zu rechnen. Dies trifft in besonderem Maße auf Verschlussachen zu, da hier für jedes einzelne Dokument zusätzlich die jeweils erforderlichen Sicherheitsbestimmungen für klassifizierte Dokumente einzuhalten wären. Im Übrigen wäre ein rückwirkender Zugriff auf Ratsdokumente über den Zugang zur Datenbank nach § 2 Abs. 2 und 3 abgedeckt.

Zur Begründung:

Es wird auf die Zitierregeln des vom BKA herausgegebenen EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen:

Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren (vgl. Rz. 54 des EU-Addendum). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“, durch Beistriche von der zitierten Norm abgegrenzt, anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendum). Bei erstmaliger

Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Im Allgemeinen Teil der Begründung betrifft dies:

- S. 7: Statt „Beschluss 2001/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. 2011 L 141 S 17ff“ müsste es heißen: „Beschluss 2011/292/EU über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. Nr. L 141 vom 27.05.2011 S. 17“.
- S. 9, 10, 11, 15: Statt „Beschluss[es] 2011/292/EU des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen vom 31. März 2011“ nur noch „Beschluss[es] 2011/292/EU“.
- S. 15: Statt „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145 S 43“ müsste es heißen: „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. Nr. L 145 vom 31.05.2001 S. 43“.

Die „Europäische Kommission“ wird im Initiativantrag und in der Begründung überdies manchmal als „Kommission“ (§ 5 Abs. 1 Z 6 und 7, Begründung zu § 10) und manchmal als „Europäische Kommission“ (Begründung zu § 7) bezeichnet. Es wird angeregt, durchgehend den vollen Namen „Europäische Kommission“ zu verwenden.

Wien, am 16. September 2011
Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.

Signaturwert	X+3A44ihcQ1aPVpE2NCIG0lvPjCPcc4hegLRHdx7VRSILzNmCAB2N9lyghh90CTR6PI 57chzXX5r8wCjSnoQ8Ocanai16G8VuCFIO+ps0lXFaSzwrARQytt8TyqUGL3UmGCLEPH JCGET8NKq8AlG42yZqmDVTPAZXCyHIAAnNXaR8=	
 <p> REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN @ AMTSSIGNATUR </p>	Unterzeichner	serialNumber=168715678160,CN=BMeiA,O=BM f. europaeische u. internationale Angelegenheiten, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-16T16:31:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	538697
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	